

Verwertbare Abfälle

Die Anlieferungen beim ZMS beinhalten leider immer noch große Mengen an verwertbaren Bestandteilen.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Wertstoffabtrennung nach §3 GewAbfV, ist die getrennte Verwertung einiger „Abfallfraktionen“ (Verpackungen, Metalle, Kunststoffe, ...) u.U. sogar noch kostensparend für den einzelnen Betrieb.

1. Verpackungen (siehe auch VerpackV)

Verkaufsverpackungen können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei über die Wertstoffhöfe im Landkreis Cham entsorgt werden, so weit diese nach Art und Sauberkeit den Annahmekriterien des Wertstoffhof-Handbuches entsprechen.

Transportverpackungen (z.B. Paletten, Kartonagen, Fässer, EPS, Umreifungsbänder, usw.) müssen nach §4 VerpackV vom Hersteller bzw. Vertreiber zurückgenommen werden (Rücknahmepflicht)!

Garantiegeber (z.B. Interseroh, Reclay, RIGK, ...) bieten u.a. über lokale Entsorger Rückführungslogistik für gebrauchte Transportverpackungen (fragen Sie Ihre Lieferanten oder wenden Sie sich an lokale Entsorger) an.

2. Bauschutt – Inert-Material

Bauschutt und Baurestmassen werden prinzipiell außerhalb der „Müllverbrennung“ verwertet. Bei Bauabfällen entscheidet die Art des Abfalls über den Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg.

3. Metalle

Metalle sind grundsätzlich verwertbar und können über den Schrotthandel abgeführt werden. Eine Sortierung in unterschiedliche Metallarten kann die Erlössituation bei entsprechenden Wertstoffmengen verbessern.

4. Holz, Holzwerkstoffe

Im Landkreis Cham ist die Verwertung von Holz und Holzwerkstoffen außerhalb der Müllverbrennung problemlos möglich. Nähere Informationen finden Sie im Bauschuttmerkblatt (siehe auch Punkt 2).

5. Biomüll, Speisereste, Altfett

Speisereste aus Kantinen können über gewerbliche Speiseresteentsorger, aus dem Brotzeitraum über die Biotonne der Kreiswerke entsorgt werden. Beachten Sie bei Bedarf den „Gastronomieflyer“ auf der Internetseite der Kreiswerke Cham. Biologische Abfälle aus der Grünanlagpflege entlasten Ihre Restmüllmenge bei der Verwertung über eine lokale Kompostanlage.

6. Sonderabfälle, Problemabfälle

Sonderabfälle oder auch Problemabfälle (z.B. Altfarben, Altlacke, Altöl, usw.) sind im Restmüll gänzlich verboten. Professionelle Sonderabfallentsorger oder auch die Problemmüllsammelstelle der Kreiswerke Cham lösen solche Entsorgungsprobleme bei Bedarf.

Weitere Informationen erhalten Sie:

Thomas Hersina (Gewerbe)

Tel. 09971 / 78-573, Fax 09971 / 845-073
Email: thomas.hersina@lra.landkreis-cham.de

Markus Pollak (Haushalte)

Tel. 09971 / 78-352, Fax 09971 / 845-352
Email: markus.pollak@lra.landkreis-cham.de

Werner Zens (Bauschutt, Sonderentsorgungen)

Tel. 09971 / 78-860, Fax 09971 / 845-186
Email: werner.zens@lra.landkreis-cham.de



Kreiswerke Cham

- Abfallwirtschaft -

Mittelweg 15, 93413 Cham

Tel. 09971 / 78-569, Fax 09971 / 78-266

abfallwirtschaft@lra.landkreis-cham.de

www.kreiswerke-cham.de

Kreiswerke Cham
Abfallwirtschaft



Gewerbe / Handel

Entsorgung, Verwertung,
Anschluss an öffentliche Abfallwirtschaft
(Stand: 08/2022)



Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
und die Abfallwirtschaftssatzung des
Landkreises Cham regeln den
grundsätzlichen Umgang mit Abfall
im gewerblichen Bereich.

Kreiswerke Cham
Abfallwirtschaft

Mittelweg 15, 93413 Cham
www.kreiswerke-cham.de



Anschluss(pflicht) an die öffentliche Abfallwirtschaft

In Bayern sind die Landkreise für die Entsorgung der in Ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Abfälle zuständig. Auf der Basis der bundesweit geltenden Gesetze und Verordnungen werden Details über die Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen in der sogenannten Abfallwirtschaftssatzung lokal geregelt.

Vergleichbar mit privaten Haushalten müssen auch Gewerbe- oder Handeltreibende an die öffentliche Abfallwirtschaft angeschlossen sein (Anschlusspflicht).

- Anschlusspflicht - Wie funktioniert das?

1. Entsorgung über zugelassene Restmüll-, Wertstoffgefäße

Die Menge an Abfall zur Beseitigung (Restmüll) ist geringer als 1100 Liter im Zeitraum von 14 Tagen (Entsorgungszyklus Restmüllabfuhr).

Der Gewerbebetrieb wird, vergleichbar einem privaten Haushalt, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen.



Als mögliche Restmüllgefäße stehen Normmüllbehälter der Größe 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Liter zur Verfügung, die der Anschlussnehmer selbst zu beschaffen hat und bei den Kreiswerken Cham zur Entsorgung anmelden kann.

Die Entsorgungskosten sind in der „Abfallgebührensatzung“ des Landkreises Cham festgelegt und u.a. über die Internetseite der Kreiswerke Cham abrufbar. Zudem sind hier auch alle Meldeformulare zum Download verfügbar.

Wertstoffbehältnisse für Biomüll können für einen geringen Gebührenaufschlag nach Bedarf dazu gebucht werden. Die Gefäße (braun) stellen die Kreiswerke Cham.

Wertstoffbehältnisse für Papier sind je nach Größe der Restmülltonne(n) im normalen Gebührenmaßstab enthalten. Je 300 Liter Restmülltonnenvolumen kann eine Papiertonne (240 Liter) ohne Zusatzkosten genutzt werden. Die Gefäße (blau) stellen die Kreiswerke Cham. Größere Papiertonnenvolumina sind gegen Bezahlung einer Zusatzgebühr und Kostenersatz für die Tonne bei Bedarf buchbar.

Entleerungszyklen:

Restmüll, Biomüll:	14-tägig
Papier:	6-wöchig

Einen persönlichen Entsorgungskalender für Ihr Grundstück erhalten Sie in der Kreiswerke WebApp oder unter www.entsorgung-cham.de

Die zu entrichtenden Entsorgungsgebühren beinhalten weiterhin die Nutzung:

- der Wertstoffhöfe im Landkreis Cham
- des Umweltmobiles (max. 5 Liter)
- der Sammelstellen für holzige Gartenabfälle (a bis c - jeweils in haushaltsüblichen Mengen)
- der Gewerbeabfallberatung

2. Entsorgung über gewerbliche Sammeltransporte (Umleerer) bei ZMS/OVEG

Die folgenden Arten der Entsorgung sind nur dann zulässig, wenn die Menge an Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) regelmäßig mehr als 1100 Liter im Zeitraum von 14 Tagen (Entsorgungszyklus Restmüllabfuhr) betragen. Diese „Befreiung von Einsammlung und Transport“ der Abfälle durch den Landkreis ist bei den Kreiswerken Cham schriftlich (formlos) zu beantragen. Zusätzlich sind diese Entsorgungswege mit einer Grundgebühr durch die Kreiswerke Cham belegt.

Sie haben ein privates Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung Ihrer „Abfälle zur Beseitigung“ mittels eines Umleerbehälters beauftragt (gängige Umleerergrößen sind 2,5 / 5 / 7 m³).

Je Entleerung fallen Zusatzgebühren gemäß Gebührensatzung des Landkreises Cham an, die mittels Bescheid eingefordert werden.

3. Entsorgung direkt bei ZMS/OVEG über beauftragte Dritte (Transporteur) oder Eigentransport

Sie haben ein privates Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung Ihrer „Abfälle zur Beseitigung“ mittels eines Großcontainers (Absetzer, Abroller) beauftragt oder Sie liefern Ihre „Abfälle zur Beseitigung“ selbst beim ZMS/OVEG an.

Bei jeder Anlieferung fallen Zusatzgebühren gemäß Gebührensatzung des Landkreises Cham an. Diese berechnen sich aus der Menge der angelieferten Abfälle (in t) und werden per Bescheid eingefordert.

Regelmäßige Anlieferer sind aufgefordert sich beim ZMS/OVEG (www.z-m-s.de) eine eigene Kundennummer einrichten zu lassen.

4. Entsorgung außerhalb dieses Systems

Sie entsorgen Ihre Abfälle außerhalb dieses Systems und die Verwertung der Abfälle ist nicht nachvollziehbar. Ihr Grundstück (Gewerbebetrieb) wird dann mittels einer Pflichtmülltonne (§ 7 Satz 4 GewAbfV) an die öffentliche Abfallwirtschaft angeschlossen (Mindestgröße 5 Liter pro Woche pro Betriebsangehörigem entspricht bei 14-tägiger Abfuhr 10 Liter pro Betriebsangehörigem).

Allgemein gilt:

Nach §3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gilt: Wertstoffe der Fraktionen: Papier/Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle sind getrennt vom Restmüll zu verwerten.

Nach §7 (Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Cham) muss jeder Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen.

Bei Änderungen dieser Umstände oder bei Neuaufnahme eines Gewerbes hat der Abfallbesitzer dies unangefordert und unverzüglich mitzuteilen!